

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.11.2016

Geschäftszeichen:

III 23.1-1.19.15-250/15

Zulassungsnummer:

Z-19.15-2226

Geltungsdauer

vom: **18. November 2016**

bis: **18. November 2021**

Antragsteller:

Vibitech GmbH

Rostocker Chaussee 46
18437 Stralsund

Zulassungsgegenstand:

Abschottung der Stromschienensysteme

"VT...Al/Cu" der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Abschottung der Stromschienenelemente "VT...Al/Cu" als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2².

Die Abschottung des Stromschienenelements dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 1.2.3 hindurch geführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Abschottung der Stromschienenelemente besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienenelement und einem Brandschutzblock³ und aus einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Dicke der Abschottung des Stromschienenelements muss- in Abhängigkeit von der Bauteilart und dem Stromschienentyp- mindestens 395 mm betragen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock darf in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton oder Porenbeton sowie in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton, Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB bzw. nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1).

1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung ergeben sich aus den Abmessungen des hindurch zu führenden Stromschienenelements mit Brandschutzblock.

1.2.3 Die Abschottung des Stromschienenelements darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurch geführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen⁴:

Stromschienenelement

- Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die Stromschienenelemente
 - "VT...Al" mit einer Breite von 120 mm und einer Höhe von 70 mm bis 470 mm (B x H) und einer Feuerwiderstandsklasse S 120
 - "VT...Cu" mit einer Breite von 120 mm und einer Höhe von 60 mm bis 470 mm (B x H) und einer Feuerwiderstandsklasse S 120
- der Firma Vibitech GmbH, 18437 Stralsund hindurchgeführt werden. Die Stromschienenelemente müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.
- Die Stromschienenelemente müssen mit einem Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.1 versehen sein.
- Die Stromschienenelemente mit Brandschutzblock müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.

1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen als nach Abschnitt 1.2.3 sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

¹ DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Der Aufbau, die Zusammensetzung bzw. die Herstellung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2226

Seite 4 von 8 | 18. November 2016

- 1.2.5 Für die Anwendung der Abschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in leichten Trennwänden oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Bausatz für den Brandschutzblock

2.1.1.1 Allgemeines

Der Bausatz für den Brandschutzblock besteht jeweils aus Brandschutzbauplatten und der Dichtungsmasse.

2.1.1.2 Brandschutzbauplatten

Die umlaufende äußere einlagige Bekleidung der Stromschienenelemente (sog. Brandschutzblock) besteht aus den mindestens 20 mm dicken Brandschutzbauplatten "PROMAXON-Platte, Typ A" gemäß der europäisch technischen Zulassung Nr. ETA 06/0215 vom 18.09.2015. Die Abmessungen der Platten müssen Anlage 4 entsprechen.

2.1.2 Dichtungsmasse zum Fugenverschluss

Die verbleibenden Fugen zwischen Bauteil und Brandschutzblock sowie die die äußeren Fugen des Brandschutzblocks sind mit der "PROMAT-Spachtelmasse" gemäß DIN EN 13279-1⁵ zu verspachteln.

2.1.3 Mineralwolleplatten

Für die Hohlraumverfüllung zwischen Bauteil und Brandschutzblock sind Streifen aus 40 mm starken Mineralwolleplatten nach DIN EN 14303⁶ zu verwenden. Sie müssen nichtbrennbar⁷ sein. Ihre Nennrohichte muss mindestens 39,2 kg/m³ und ihr Schmelzpunkt muss ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁸ betragen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Allgemeines

Die für die Herstellung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

⁵ DIN EN 13279-1:2008 Gipsbinder und Gips- Trockenmörtel- Teil 1: Begriffe und Anforderungen

⁶ DIN EN 14303:2013-04 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)

⁷ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

⁸ DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2226

Seite 5 von 8 | 18. November 2016

2.2.2 Kennzeichnung**2.2.2.1 Kennzeichnung des Bausatzes nach Abschnitt 2.1.1**

Jeder Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Abschottung des Stromschienenelements "VT...Al/Cu"
(mit Kennzeichnung für die Größe des Stromschienenelements)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-2226
 - Herstellwerk
 - Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienenelements

Jede Abschottung des Stromschienenelements nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienenelements "VT...Al/Cu" der Feuerwiderstandsklasse S ...
- nach Zul.-Nr.: Z-19.15-2226
- (Die Feuerwiderstandsklasse S 120 ist entsprechend zu ergänzen)
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienenelements (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienenelements am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Bausatz für den Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. dämmschichtbildender Baustoff),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und zu Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung

der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Bausatzes des Brandschutzblocks nach Abschnitt 2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Bausatzes des Brandschutzblocks soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Bausatzes des Brandschutzblocks ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen des Bausatzes des Brandschutzblocks mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung des Stromschienenelements darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁹, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045¹⁰ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166¹¹,
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045¹⁰ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223¹² und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

⁹ DIN 1053-1

¹⁰ DIN 1045

¹¹ DIN 4166

¹² DIN 4223

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung

Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten

Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2226

Seite 7 von 8 | 18. November 2016

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Sturz oder die Decke über der Abschottung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Abschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

3.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

3.2.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen jeweils ein oder zwei oder Stromschienenelemente¹³ (sog. Single Bar oder Double Bar bestehend aus:

- einem vergossenem Block auf Epoxidharzbasis³ in dem
- die voneinander isolierten Leiter aus Aluminium oder Kupfer mit einer Querschnittsfläche von maximal 200 mm x 8 mm (Höhe x Breite) eingebettet sind.

hindurch geführt werden.

Die Stromschienenelemente müssen der Anlage 1 entsprechen.

Abweichend davon dürfen bei Einbau in Bauteile nach Abschnitt 3.1.1

- asymmetrisch angeordnete Stromschienenelemente oder
- abgewinkelte Stromschienenelemente

hindurchgeführt werden.

3.2.2 Die einzelnen Stromschienenelemente dürfen bei Wandeinbau mit horizontaler bzw. vertikaler Leiterausrichtung durch die Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

3.2.3 Die ersten Halterungen für die Stromschienenelemente müssen bei massiven Wänden bzw. Decken einen Abstand von maximal 46 cm (jeweils gemessen von der Bauteiloberfläche) angeordnet werden. Bei der Ausbildung von abgewinkelten Stromschienenelementen sind zusätzlich die Angaben der Anlage 5 zu beachten.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁴ sein.

3.2.4 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock gegen vertikales Verrutschen mit dem Stromschienenelement gemäß Abschnitt 4.2.3 zu sichern.

3.2.5 Die Befestigung der Stromschienenelemente muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall keine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung auftreten kann.

¹³ Aufbau und Zusammensetzung der Stromschienensysteme sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁴ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Verarbeitung der Baustoffe nach Abschnitt 2.1.1 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten des Baustoffs, insbesondere seine Verwendung betreffend, erfolgen.
- 4.1.2 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Stromschienenelement den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 und 3.2 entspricht.

4.2 Einbau des Stromschienenelements mit Brandschutzblock

- 4.2.1 Die Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.1 sind mit Stahlschrauben 3,9 x 55/35 mm mit einem Regelaachsabstand von 170 mm miteinander um den Vergussblock zu verschrauben.
- 4.2.2 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock kann symmetrisch oder asymmetrisch in die Bauteilöffnung eingesetzt werden. Zuvor sind die Laibungen der Bauteilöffnung zu reinigen und zu entstauben.
- 4.2.3 Alle Fugen zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaibungen sind in Bauteiltiefe vollständig mit nichtbrennbarer⁷ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁸ und ihre Nennrohdichte mindestens 100 kg/m³ betragen muss, hohlraumfüllend und fest zu verstopfen. ausgefüllt werden. Abschließend muss die Fuge mindestens 5 mm tief mit der PROMAT-Spachtelmasse nach Abschnitt 2.1.2 oder mit mineralischem Mörtel zu verspachteln.
- 4.2.4 Bei Einbau von abgewinkelten Stromschienenelementen sind die Angaben der Anlage 4 zu beachten.
- 4.2.5 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock deckenunterseitig gegen vertikales Verrutschen so zu sichern, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottung der Stromschienenelemente (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des jeweiligen Stromschienenelements den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 5). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Abschottung der Stromschienenelemente sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

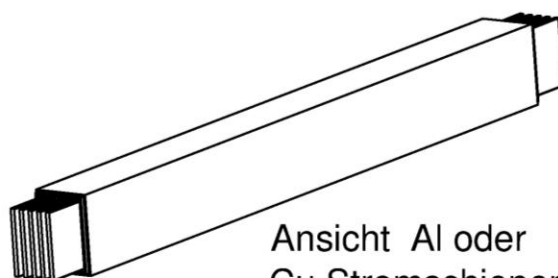
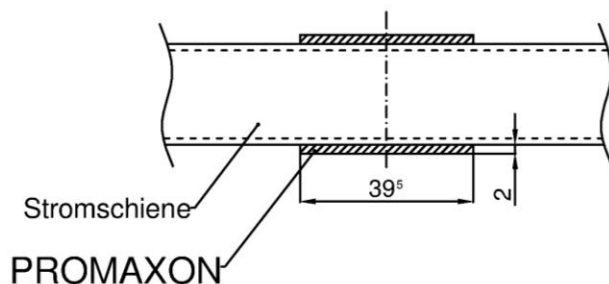
5 Bestimmungen für Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung der Stromschienenelemente hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

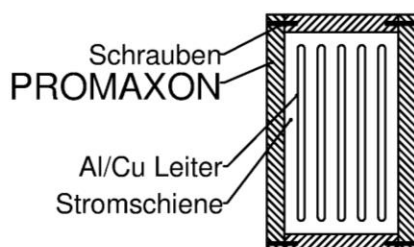
Beglaubigt

Schnittansicht für Al oder Cu Stromschienen



Ansicht Al oder
 Cu Stromschienen

Umkleidung/Abschottung der Stromschienensysteme
 (vertikale/horizontale Orientierung der Leiter, hochkant, flachkant)
 PROMAXON-Platten sind miteinander verschraubt



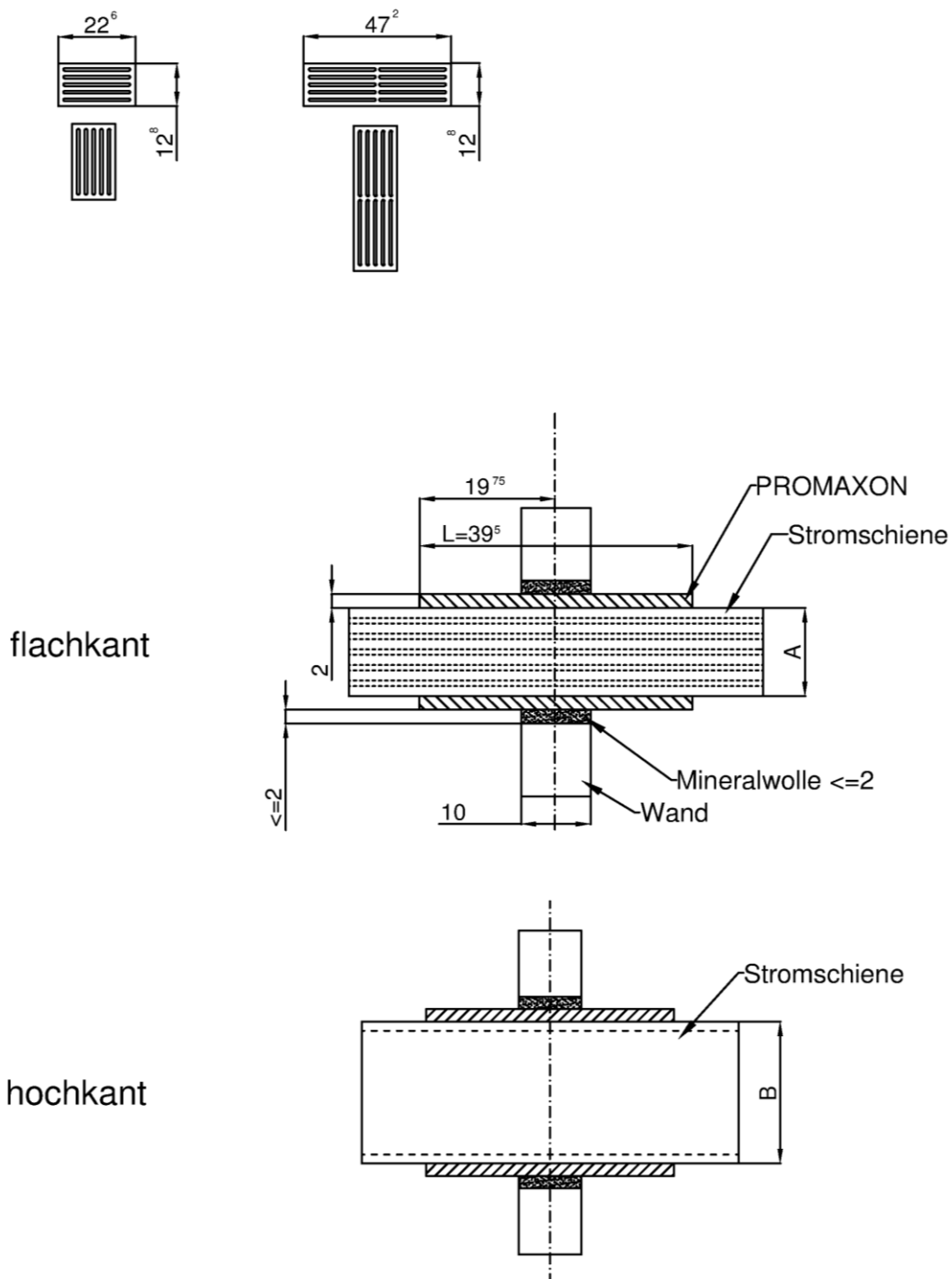
Maße in cm

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.15-2226

Abschottung der Stromschienensysteme
 "VT...Al/Cu" der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9

Anhang 1 – Zulässige Installation
 Aufbau Stromschienensystem

Anlage 1



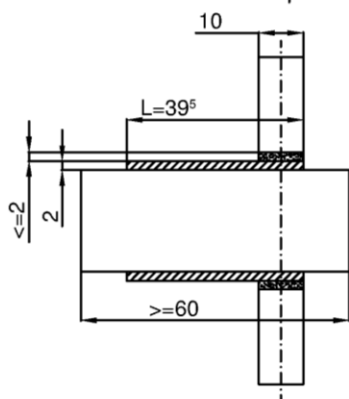
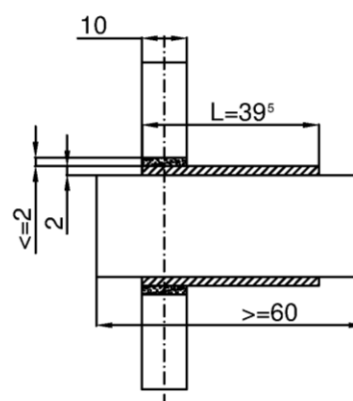
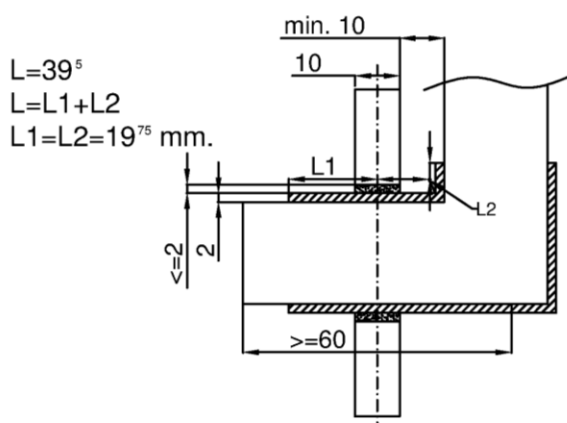
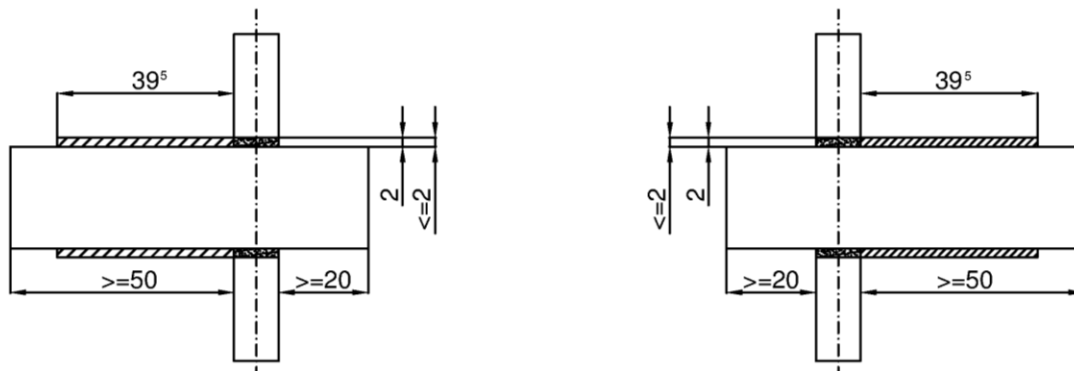
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.15-2226

Abschottung der Stromschiensysteme
 "VT...Al/Cu" der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9

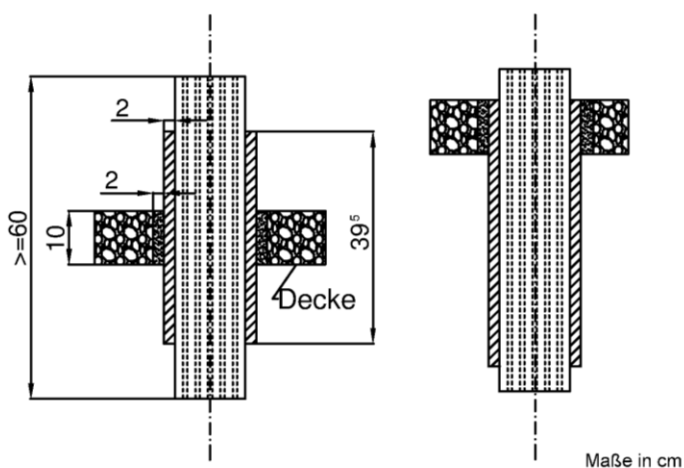
Anhang 2 – Zulässige Installation
 Einbau der Stromschiensysteme

Anlage 2

Übertragung auf verschiedenen Einbaulagen:



Übertragung auf Deckeneinbau:



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.15-2226

Abschottung der Stromschienensysteme
 "VT...Al/Cu" der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9

Anhang 2 – Zulässige Installation
 Einbau der Stromschienensysteme

Anlage 3

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Stromschienenabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Stromschienenabschottung(en)**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Stromschienenabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-XXXX des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Abschottung der Stromschienensysteme
"VT...Al/Cu" der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9

Anhang 3 – Muster für Übereinstimmungserklärung

Anlage 4